

# ABFALLVERORDNUNG

## der Gemeinde Rifferswil

### Art. 1

Die Verordnung hat auf dem gesamten Gemeindegebiet von Rifferswil Gültigkeit. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat für bestimmte Ortsteile oder Gebiete Abweichungen von der Verordnung bewilligen.

**Geltungsbereich**

### Art. 2

1. Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden.
2. Wiederverwertbare Abfälle und Abfallbestandteile sind separat zu sammeln. Dies gilt ebenso für gefährliche Abfälle und Abfallbestandteile.
3. Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen. Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.

**Grundsätze**

### Art. 3

Zuständig für den Vollzug der Verordnung sowie den Erlass von Verfügungen im Rahmen dieser Verordnung ist der Gemeinderat. Er erlässt zu diesem Zweck ein ergänzendes Reglement.

**Zuständige  
Gemeinde-  
behörde**

### Art. 4

#### **Siedlungsabfälle**

Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung:

**Definition**

#### **Hauskehricht:**

Hauskehricht sind brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle. Die im Haushalt entstehenden Abfälle mit Ausnahme der separat zu sammelnden und der kompostierbaren Abfälle. Abfall aus Gewerbe und Industrie, der in der Zusammensetzung dem Hauskehricht entspricht, wird diesem gleichgestellt.

#### **Sperrgut:**

Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in die für die Abfuhr zulässigen Behältnisse passt.

#### **Kompostierbarer Abfall:**

Organische Abfälle aus Garten, Küche, Land- und Forstwirtschaft, die kompostiert und wiederverwertet werden können.

#### **Separat zu sammelnde Abfälle:**

Abfälle, die separat erfasst und der Wiederverwertung, Wiederverwendung bzw. der speziellen Entsorgung zugeführt werden.

#### **Baurestmassen (Baustellenabfälle):**

Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen zu entsorgende Materialien wie Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle.

Baustellenabfall: Abfälle, die bei Neu- und Umbauten, Renovationen und Abbrüchen entstehen.

## **Sonderabfälle**

Sonderabfälle sind die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) aufgeführten Stoffe.

### **Separat- sammlung**

#### **Art. 5**

1. Jedermann ist verpflichtet, namentlich folgende Abfälle getrennt zu sammeln und anschliessend der Wiederverwertung bzw. der Entsorgung zuzuführen:
  - Batterien/Akkumulatoren
  - Brennbares Sperrgut
  - Elektrogeräte und elektronische Geräte
  - Fotochemikalien
  - Gifte
  - Kompostierbare Abfälle
  - Kunststoffe aus Industrie und Gewerbe
  - Leuchtstoffröhren/Stromsparlampen (Entladungslampen)
  - Lösungsmittelhaltige Stoffe (Farben, Lacke etc.)
  - Medikamente
  - Metalle (Weissblech, Eisen, Aluminium, Buntmetall)
  - Mineral- und Speiseöl
  - Mineralische Stoffe (Keramik, Steingut etc.)
  - Papier/Karton
  - Pneus
  - Textilien
  - Tierkadaver/Metzgereiabfälle
  - Verpackungsglas/7dl-Flaschen
2. Der Gemeinderat ist ermächtigt, für weitere Abfälle getrennte Sammlungen zu verlangen.

### **Aufgaben der Gemeinde**

#### **Art. 6**

1. Die Gemeinde sorgt für die Organisation der Sammlung und Abfuhr sowie für die Entsorgung folgender Abfallarten:
  - Sperrgut
  - Hauskehricht
  - Kompostierbare Abfälle
  - Metalle (Weissblech, Eisen, Aluminium, Buntmetall)
  - Mineralische Stoffe (Keramik, Steingut etc.)
  - Mineral- und Speiseöl
  - Papier/Karton
  - Tierkadaver
  - Textilien
  - Verpackungsglas/7dl-Flaschen

Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschliessend. Der Gemeinderat kann sie nötigenfalls ändern oder ergänzen.

Problematische Stoffe wie Sonderabfälle, Entladungslampen, Pneus oder Elektrogeräte sind in erster Priorität dem Handel zurückzugeben. In der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986 ist die Rücknahmepflicht für Batterien durch den Handel bereits gesetzlich geregelt (Anhang 4.10). Die Sammelorganisation und die Entsorgung ist daher bei diesen Stoffen nicht direkt Aufgabe der Gemeinde.

2. Die Gemeinde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung mit andern Gemeinden zusammenschliessen.
3. Die Gemeinde Rifferswil ist dem «Zweckverband für die Kehrichtverwertung im Bezirk Affoltern» angeschlossen.
4. Die Gemeinde unterstützt Sonderabfall-Sammelaktionen für Kleinmengen aus dem Haushalt oder lässt solche durchführen. Derartige Aktionen erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW).

#### **Art. 7**

1. Der Gemeinderat informiert und orientiert Bevölkerung, Schulen, Gewerbe und Industrie regelmässig über Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung (Separatsammlungen, Recycling) und -entsorgung. Zu diesem Zweck erhalten Haushalte und Betriebe periodisch einen Abfallkalender. Der Gemeinderat führt eine Abfallstatistik, welche Auskunft über Art und Menge der Abfälle gibt. Sie koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.
2. Die Gemeinde trägt durch ihr vorbildliches Verhalten zur Vermeidung, Verminderung und umweltgerechten Entsorgung der Abfälle bei.

**Information**  
**Vorbildliches Verhalten**

#### **Art. 8**

1. Hauskehricht darf nur über die von der Gemeinde organisierte Abfuhr entsorgt werden.
2. Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selbst zu kompostieren. Stehen keine solchen Möglichkeiten zur Verfügung, ist der Abfall der dafür vorgesehenen Grünabfuhr mitzugeben.
3. Baurestmassen (Baustellenabfälle) sind in die Fraktionen Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle zu sortieren und anschliessend einer stoffgerechten Entsorgung zuzuführen. Die einzelnen Fraktionen dürfen nicht miteinander vermischt werden.
4. Ausgediente Fahrzeuge sind auf die vom Kanton bewilligten Sammelplätze zu bringen.
5. Separat zu sammelnde Abfälle gemäss Art. 5 sind bei den dafür vorgesehenen Sammelstellen abzuliefern. Sie dürfen weder mit andern Abfällen vermischt noch mit diesen zusammen entsorgt werden.
6. Das Verbrennen und Ablagern von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten. Ausnahmen kann der Gemeinderat im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bewilligen.
7. Abfälle aus Betrieben, die in der Zusammensetzung oder der Menge nicht den Siedlungsabfällen entsprechen, sind zu sortieren und vom Inhaber auf eigene Kosten einer stoffgerechten Entsorgung zuzuführen.

**Pflichten der Privaten**

#### **Art. 9**

1. Die Organisation der Abfuhr ist Sache des Gemeinderates. Dieser schreibt die zulässigen Abfallbehältnisse vor. Die Einzelheiten werden im Abfallkalender bzw. im Reglement zur Abfallverordnung vorgeschrieben.

**Durchführung der Abfuhr**

2. Hauskehrrecht:  
Die Abfuhr von Hauskehrrecht erfolgt in der Regel 1x wöchentlich.
3. Separat zu sammelnde Abfälle:  
Die Regelung der Abfuhr erfolgt im Abfallkalender.

**Kosten-  
deckungsprinzip**

**Art. 10**

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden vollumfänglich mittels Gebühren gedeckt.

**Gebühren-  
festlegung**

**Art. 11**

1. Die Gebührenfestlegung erfolgt nach Art und Menge des zu entsorgenden Abfalls in einem speziellen Gebührenreglement durch den Gemeinderat.
2. Die Gebühren werden aufgrund des budgetierten Aufwandes jährlich festgelegt. Dabei sind allfällige Überschüsse oder Defizite aus dem Vorjahr zu berücksichtigen.

**Gebühren-  
erhebung**

**Art. 12**

1. Die Gebühren werden durch den Verkauf von speziell gekennzeichneten Kehrichtsäcken und Containerplomben erhoben.
2. Für Leistungen im Zusammenhang mit Separatsammlungen und ihrer Informationspflicht erhebt die Gemeinde zusätzlich eine Grundgebühr.  
Die Taxierung erfolgt nach folgenden Kategorien: Haushalte, Landwirtschaftsbetriebe, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe. Bemessungsgrundlage ist bei sämtlichen vorgenannten Kategorien eine Pauschalgebühr.  
Gebührenpflichtig für diese Pauschalgebühr (Grundgebühr) ist derjenige, welcher im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer der Liegenschaft ist.
3. Für die verschiedenen Wirtschaftsbereiche, Gewerbebetriebe, Kleinindustrie) können nach Art und Menge des Abfalls unterschiedliche Ansätze zur Anwendung gelangen.

**Rechtsmittel**

**Art. 13**

Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, können innert 20 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat Affoltern angefochten werden.

**Straf- und  
Schluss-  
bestimmungen**

**Art. 14**

1. Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden vom Gemeinderat mit Verweis oder Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.
2. Die Abfallverordnung tritt auf den 1. Januar 1993 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 30. Januar 1969.
3. Mit Beschluss vom 2. Juni 1992 wurde die Abfallverordnung von der Gemeindeversammlung verabschiedet.
4. Die Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich hat die Abfallverordnung der Gemeinde Rifferswil mit Verfügung Nr. 1614 vom 4. August 1992 genehmigt.

8911 Rifferswil, 1. September 1992

Namens des Gemeinderates  
Präsident: E. Hess    Schreiber: B. Hänni